

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/185/2025/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Aufsichtsrat Stadtwerke Roßlau	nicht öffentlich	16.06.2025	4	0	0	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.08.2025				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Entlastung der Geschäftsführung der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH (SWR)
für das Geschäftsjahr 2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau in der Gesellschafterversammlung der Entlastung der Geschäftsführung der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH für das Geschäftsjahr 2024 zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag SWR
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der SWR am 16.06.2025: 4 / 0 / 0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist als Gesellschafterin der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH mit 51% am Unternehmen beteiligt. Weitere Gesellschafterin ist die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz, mit 49%.

Gemäß § 6 (2 b) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ist die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung zu entlasten.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, geprüft. Mit Datum vom 26.05.2025 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgender Feststellung erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt der Wirtschaftsprüfer, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat der Abschlussprüfer festgestellt, dass die Geschäftsführung die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung geführt hat. Die Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die aus Sicht des Prüfers für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.